

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neubau einer Anlage zur Speicherung von Klärgas im Klärwerk Coburg durch das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB in Coburg; Feststellung der UVP-Pflicht

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB beabsichtigt die Neuerrichtung einer Anlage zur Speicherung von Klärgas im Klärwerk Coburg am Standort Wassergasse 33-37 in 96450 Coburg (Fl.-Nr. 112, Gmkg. Ketschendorf) und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 15.01.2020
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin